

GEMEINDE WIMSHEIM
ENZKREIS

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das
Gebiet "Breitloh II"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) (BauGB, §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S. 578; ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 04.09.1990 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Breitloh II", der am 29.08.1980 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes

- 1) Lageplan vom 13.06.1990 (Deckblatt)
- 2) Begründung des Bürgermeisteramtes Wimsheim vom 13.06.1990

§ 2

Der Lageplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch Deckblatt vom 13.06.1990) ergänzt

- nach
Maßgabe der Begründung vom 13.06.1990

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Wimsheim, den 04. September 1990


Bürgermeister

"Deckblatt-Änd. gemäß
§ 13 BauGB"
Satzung in Befriedung
liegen vor.

GEMEINDE WIMSHEIM ENZKREIS
BEBAUUNGSPLAN "BREITLOH II"
M 1:500

-ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB-

DECKBLATT VOM 13. JUNI 1990

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 03. April 1990

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN
EIGENTÜMER am 21. Juni 1990

BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN
TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE am 21. Juni 1990

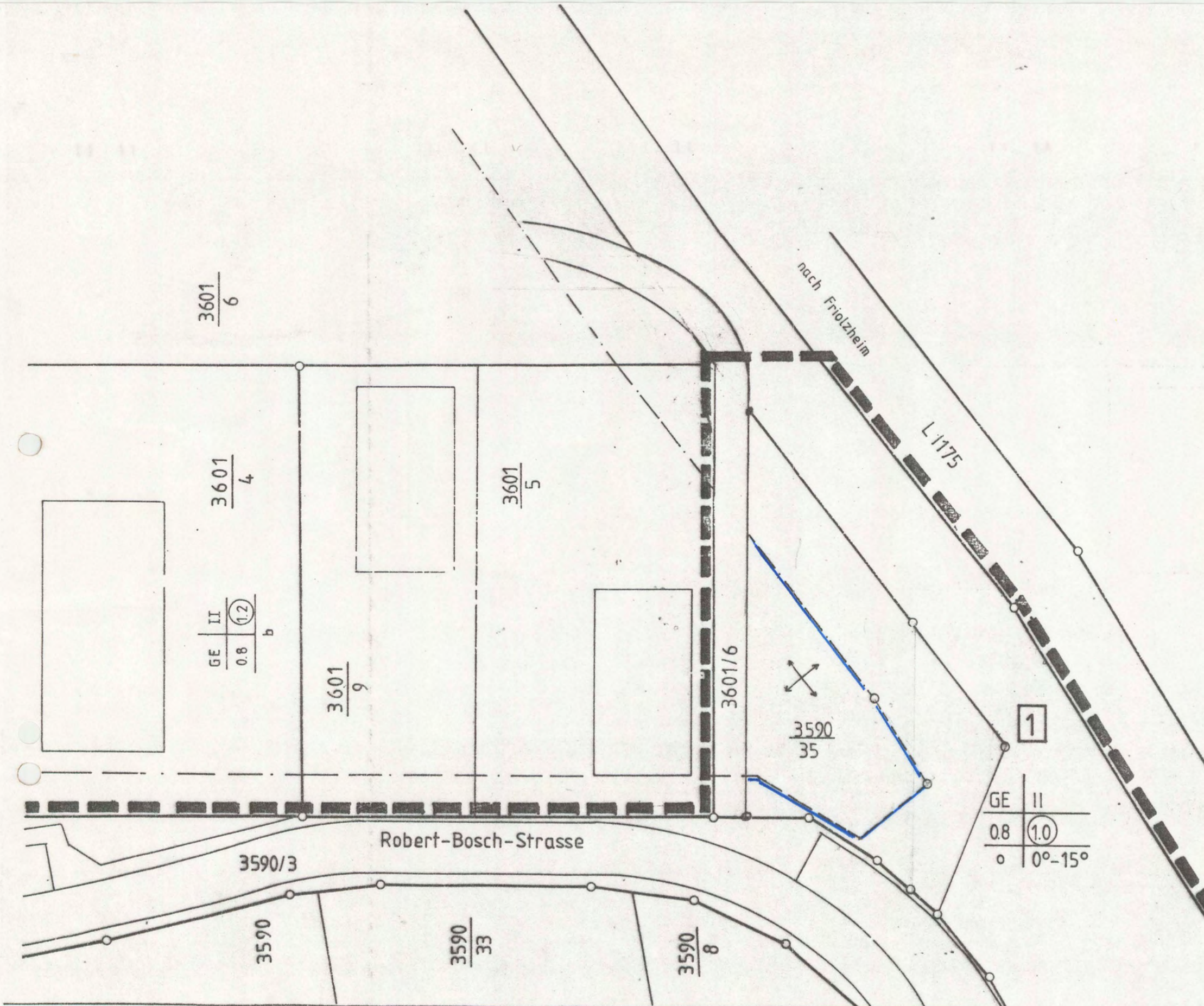
SATZUNGSBESCHLUSS am 04. September 1990

RECHTSKRÄFTIG SEIT 07. September 1990

AUSGEFERTIGT! WIMSHEIM, DEN 07. Sept. 1990



Heine
-Bürgermeister-



B E G R Ü N D U N G
zur Änderung des Bebauungsplanes "Breitloh II"

W I M S H E I M

Enzkreis

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Breitloh II" ist mit Datum vom 29.08.1980 in Kraft getreten.

Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Bereich umfaßt das im Eigentum der Gemeinde Wimsheim stehende Grundstück Parz.-Nr. 3590/9, hiervon den südwestlichen Planungsbereich angrenzend an das Flurstück 3590/35, sowie die Flurstücke 3601/6 und 3590/35.

Der Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes im oben beschriebenen Bereich ist darin zu sehen, daß das Gewerbegrundstück, Flurstück 3601/6, eine zweite Zufahrt zu der Robert-Bosch-Straße erhalten soll. (Die "Hauptzufahrt" zum Flurstück 3601/6 erfolgt über das Flurstück 3601/4, beide Grundstücke gehören demselben Eigentümer).

Eine zweite Zufahrt wäre auch über das gemeindeeigene Grundstück 3590/9 möglich, sogar ohne Bebauungsplanänderung, allerdings müßte dann ein vorhandener Waldstreifen teilweise in Anspruch genommen werden und die Anbindung an die Robert-Bosch-Straße wäre nur über einen vorhandenen Parkplatz möglich.

Um einerseits den Waldstreifen, der sich zwischen dem Flurstück 3590/35 und der L 1175 befindet, zu schonen und andererseits eine direkte Einmündung in die Robert-Bosch-Straße zu ermöglichen, ist eine Bebauungsplanänderung notwendig, nach Maßgabe der zeichnerischen Darstellung im Lageplan vom 13. Juni 1990.

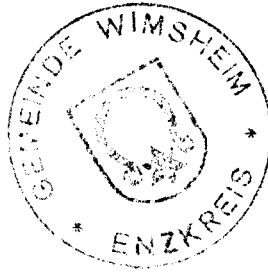
Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung, wie auch die anderen im rechtskräftigen Bebauungsplan "Breitloh II" vom 24.06.1980 getroffenen Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung und der sonstigen Bindungen werden unverändert übernommen. Lediglich die Firstrichtung wird um ca. 45° geschwenkt, sodaß sich dieselbe dem Baufenster anpaßt.

Den Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes "Breitloh II" faßte der Gemeinderat Wimsheim in seiner Sitzung vom 03. April 1990. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. §§ 10 und 13 BauGB.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da einerseits die Gemeinde Wimsheim Grundstückseigentümerin ist und andererseits der Eigentümer von Flurstück 3590/35 bereit ist, die erforderliche Fläche der Zuwegung abzutreten im Tausch gegen eine entsprechende Fläche von dem Gemeindegrundstück; die Bildung der neuen Grundstücke erfolgt über das Meßbriefverfahren.

Zusätzliche Kosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht, weil die Zuwegung keine öffentliche Verkehrsfläche darstellt sondern dem Flurstück 3601/6 zugemessen werden soll.

Wimsheim, den 13. Juni 1990




Bürgermeister